

# Dienstvorschriften für Hebammen.

ab 1. 10. 1897

## I. Abschnitt.

### Persönliche Verpflichtungen der Hebamme.

#### §. 1.

#### Kenntniß und Beobachtung der Hebammen-Vorschriften.

Jede Hebamme, welche die Befähigung zur Ausübung der Hebammenkunst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern erworben hat und daselbst ihren Beruf ausüben will, hat sich hiebei nach folgenden Vorschriften zu benehmen.

Jede Hebamme muß mit einem Druckexemplare der Vorschriften versehen sein.

#### §. 2.

#### Ausrüstung und Gebarung der Hebamme mit Geräthschaften, Desinfections- und Labemitteln.

Jede Hebamme hat die nachstehend bezeichneten Gegenstände in einem ämtlich als zweckmäßig empfohlenen, leicht zu reinigenden, verschließbaren Behältnisse verwahrt zu besitzen und zu jeder Geburt mitzunehmen. Diese sind:

1. Eine Spülkanne — Irrigator — einen Liter haltend, aus innen und außen verzinntem oder vernickeltem Blech oder aus

Hartgummi oder Glas, mit passendem Gummischlauch von 1 bis  $1\frac{1}{2}$  Meter Länge, an dessen Ende sich ein Hartgummibügelhahn mit beiderseitigen Oliven befindet. Der Irrigator soll am freien Rande mit einem Ringe versehen sein, um nach Bedarf an einem Nagel aufgehängt werden zu können.

2. Zwei vollkommen unverkehrte Mutterrohre aus dickwandigem Glas, mit glatter Oberfläche und an ihrem Ende mit einem kurzen Gummischlauche zur Verbindung mit der Olive des Bügelhahnes. Jedes Rohr soll am verdickten Ausflussende mehrere seitliche Öffnungen besitzen.

3. Zwei Asterröhrchen aus Hartgummi, mit Olive und gleichmäßiger Bohrung, ein etwas größeres für Erwachsene, ein kleineres für Kinder. Jedes Asterröhrchen soll an der Spitze gut abgerundet, am Ansatzstücke mit einer scheibenförmigen Anschwellung und am Ende ebenfalls mit einem kurzen Gummischlauch zur Verbindung mit der Olive des Bügelhahnes versehen sein.

4. Ein Katheter für Frauen aus blankem Neusilber.

Es ist darauf zu sehen, daß der Katheter stets vollkommen unverkehrt, glatt und mit einem gut abgerundeten Auge versehen sei. Der Endtheil vom Auge bis zum geschlossenen Ende muß ausgefüllt sein.

5. Zwei Drahtbürstchen zur Reinigung des Mutterrohres und des Katheters.

6. Eine Nabelschnurscheere mit abgerundeten Enden.

7. Ein Borrath von Nabelschnurbändchen.

8. Eine Nagelscheere (Nagelzwickel).

9. Eine Nagelfeile aus Metall, an einem Ende stumpf-lanzenförmig, am anderen Ende breitschauelförmig endend, um als Nagelputzer gebraucht werden zu können.

10. Eine 10 Centimeter lange und 4 Centimeter breite, aus Borsten hergestellte Reinigungsbürste.

11. Ein Stück guter weißer Seife oder Schmierseife, 50 Gramm, in einer Büchse aus Glas oder aus Blech gut verwahrt.

12. Ein Vorrath von 150 Gramm durch Zusatz von etwas Wasser zum Zerfließen gebrachter, reiner, krystallisirter Carbonsäure behufs Herstellung einer Desinfectionsflüssigkeit, wohlverstopft in blauer oder gelber Flasche, welche mit dem Giftzeichen und der Firma der Apotheke und überdies mit der unverwischbaren Aufschrift „Starke Carbonsäure“, „Giftig“ versehen und in dieser Ausstattang aus der Apotheke zu beziehen ist.

Unter denselben Vorrichtungen ist es auch gestattet, 100 Gramm reines Lysol oder 50 Gramm reines Kresol zum Gebrauche vorrätzig zu halten.

13. Ein Messglas, 50 Gramm haltend, mit eingegrägten Maßstrichen, welche den Inhalt von 10, 20, 30 Gramm angeben, zur Abmessung der flüssigen Carbonsäure und sonstigen Desinfectionsmittel (Lysol, Kresol).

14. Vaseline oder Lanolin, 50 Gramm.

15. Ätherweingeist (Hoffmannsgeist), 25 Gramm.

16. Zimmtinctur, 25 Gramm.

17. Übermangansaures Kali, 10 Gramm.

Die unter 14, 15, 16 und 17 angeführten Gegenstände sind in Gläsern mit eingeriebenem Stöpsel vorrätzig zu halten, das für Vaseline oder Lanolin bestimmte Glas soll einen weiten Hals besitzen, alle Gläser müssen eine lesbare Aufschrift haben.

18. Ein Bade- und ein Körperthermometer nach Celsius.

19. Verbandwatta (Brunnsche Baumwolle) 100 Gramm, abgetheilt in kleinere Partien, wie sie in jeder Apotheke vorrätzig zu halten sind, in der Originalverpackung aufbewahrt.

20. Ein Stück wasserdichten Stoffs (Willroth-Battist oder dgl.), 1 Meter.

21. Eine frisch gewaschene Leinwand, groß genug, um die ganze Vorderseite des Kleides zu bedecken.

- 22. Ein reines Handtuch.

23. Ein gebundenes Tagebuch in Form eines Taschenbuches mit dazu passendem Bleistift, numerirter Seitenzahl und den vorgeschriebenen Rubriken (§. 35), in welches die Hebamme die Begebenheiten vor, während und nach der Geburt einzutragen und nach welchem sie, zu Hause angelangt, den vorgeschriebenen Geburtenausweis (§. 36), welchen sie stets vorrätzig haben muß, gewissenhaft auszufüllen hat.

24. Das Lehrbuch der Geburtshilfe für Hebammen, welches ihr beim Unterrichte an der Schule als Leitfaden diene, um sich darin Rath erhalten zu können.

Die Fortbenützung sonstiger, in der früheren Instruction vorgeschrieben gewesener Gegenstände kann der Hebamme von der politischen Behörde insolange gestattet werden, bis sie sich mit dem Gebrauche der neu vorgeschriebenen Gegenstände vertraut gemacht hat.

Sie hat die Instrumente genau nach der in der Schule erhaltenen Unterweisung anzuwenden.

Die Hebamme hat die angeführten Gegenstände jederzeit in gutem Zustande und in vollem Ausmaße vorrätzig zu halten und daher für den Ersatz des Fehlenden rechtzeitig vorzusorgen. Sie darf weder einzelne dieser Gegenstände, noch den ganzen Apparat bei den Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerinnen zurücklassen oder wegborgen.

Auch in der Wohnung der Hebamme müssen diese Gegenstände jederzeit in bestem Stande in dem vorgeschriebenen Behältnisse verwahrt und stets derart bereit gehalten werden, daß die

Hebamme, zu einer Geburt gerufen, nichts vergeße und auch durch das Zusammensuchen keine Zeit verliere.

Das Behältnis sammt den Geräthschaften hat die Hebamme, wenn sie an einem Wiederholungscurse theilnimmt, mitzubringen.

Eine besondere Aufmerksamkeit hat die Hebamme der sicheren Verwahrung der Desinfectionsmittel (concentrirten Carbonsäure, Lysol oder Krezol) zuzuwenden, weil diese, in stärkeren Lösungen äußerlich angewendet äzend, innerlich genommen giftig wirken.

Sie hat die Labe- und Desinfectionsmittel ausschließlich aus einer der nächstgelegenen Apotheken zu beziehen, sich hierüber mit dem Bezugsbuche auszuweisen und dasselbe der vorgesetzten Behörde oder dem Amtsärzte über Aufforderung vorzulegen.

### §. 3.

Dienststellung der Hebamme gegenüber der politischen Behörde.

Die Hebamme untersteht der politischen Behörde I. Instanz (f. f. Bezirkshauptmannschaft, Magistrat der Städte mit eigenem Statut) und wird in deren Namen insbesondere von dem Amtsärzte derselben überwacht. Ihr Verhalten und Wirken wird außerdem unmittelbar von der Gemeindevorsteherung, beziehungsweise in deren Namen vom Gemeindecärzte, sowie von den in ihrem Wirkungskreise die Praxis ausübenden Ärzten beaufsichtigt.

Sie hat den dienstlichen Weisungen der vorgesetzten politischen Behörde I. Instanz jederzeit pünktlich zu entsprechen und ämtlich verlangte Auskünfte wahrheitsgemäß zu ertheilen.

Sie hat sich über alle ihren Beruf betreffenden Vorschriften stets in genauer Kenntnis zu erhalten, auf die Erhaltung und Verbesserung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten bedacht zu sein und nach Maßgabe der behördlichen Anordnungen sich an den für Hebammen errichteten Wiederholungscursen zu betheiligen.

## §. 4.

**Anmeldungspflicht.**

Die Hebamme hat bei der politischen Behörde den Ort, an dem sie ihre Praxis ausüben will, unter Vorlage des Diploms anzuzeigen, sich dem Amtsarzte vorzustellen und demselben die im §. 2 vorgeschriebenen Gegenstände vorzuweisen.

Unter Vorzeigung der amtlichen Bestätigung ihrer erstatteten Anzeige hat sich dieselbe bei dem Gemeindevorstande ihres Wohnortes, und wo eine Polizeibehörde besteht, auch bei dieser zu melden. Sie hat ebenso ihre Wohnung, die jederzeit mit einem Schilde am Hause ersichtlich zu machen ist, desgleichen auch jeden Wohnungswechsel anzuzeigen.

Die Hebamme hat sich ferner bei dem zuständigen Pfarramte vorzustellen.

## §. 5.

**Titelführung und Ankündigung.**

Die Hebamme darf sich keines anderen als des derselben mit dem Diplom verliehenen Titels bedienen.

Geschäftliche Ankündigungen in öffentlichen Blättern anderer Art, als solche, welche die legale Ausübung des Hebammenberufes betreffen, wie die Bekanntgabe des Wohnsitzes oder des Wohnungswechsels u. dgl., sind der Hebamme ohne Bewilligung der politischen Behörde nicht gestattet.

## §. 6.

**Lebensführung der Hebamme.**

Die Hebamme soll sich eines ehrbaren, nüchternen Lebenswandels befleißigen und Gebärenden, welche ihre Hilfe in Anspruch nehmen, ohne Unterschied der Lebensstellung oder Confession, ob

arm oder reich, ob bei Tag oder Nacht, mit voller Bereitwilligkeit und nach bestem Wissen den nöthigen Beistand leisten.

Die Hebammen sollen sich unter einander verträglich und friedlich benehmen, nicht sich gegenseitig verkleinern, noch durch zudringliches Anbieten ihrer Dienste oder andere unerlaubte Mittel einander zu verdrängen suchen.

Hat eine Hebamme aushilfsweise die Dienstleistung einer anderen übernommen, so ist sie verpflichtet, der letzteren ihre Stelle sogleich wieder einzuräumen, sobald diese und die Hilfsbedürftige es wünschen.

#### §. 7.

##### Bereitschaft der Hebamme zur Beistandleistung.

Da die Hebamme zu allen Stunden des Tages und der Nacht bereit sein soll, Gebärenden ohne Zeitverlust Hilfe zu leisten, soll sie sich auch in anderen als Berufsgeschäften, wenn sie durch eine zweite Hebamme nicht vertreten werden kann, nie ohne dringende Ursache über Nacht von ihrem Wohnorte entfernen, und, wenn sie Kenntniss hat, dass sich daselbst Hochschwängere befinden, auch bei Tage nicht ohne Noth vom Hause abwesend sein. Ist die Hebamme außer ihrer Wohnung, so hat sie dafür zu sorgen, dass jeder Fragende während ihrer Abwesenheit erfahren kann, wo sie zu finden ist. Die Beistandleistung bei der Geburt darf sie Niemandem abschlagen, auch solchen nicht, die mit ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Nur muss in solchen Fällen umso gründlicher die Desinfection durchgeführt werden.

Die Beistandleistung bei Geburten geht allen anderen Obliegenheiten vor, zum Beispiel den Berrichtungen bei der Taufe, dem Besuchen einer Wöchnerin, dem Baden und Besorgen eines Neugeborenen.

## §. 8.

## Persönliche Reinlichkeitspflege der Hebamme.

Die Hebamme hat sich stets der strengsten Reinlichkeit zu befleißigen und die Berührung mit Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, sowie die Verunreinigung mit Auswurfstoffen von Kranken und mit in Fäulung oder Fäulnis befindlichen Stoffen zu vermeiden, damit nicht an ihren Fingern, Geräthschaften oder Kleidern schädliche Schmutztheilchen haften bleiben, die gelegentlich der Untersuchungen oder Hülfeleistungen in den Körper ihrer Pflegebefohlenen gerathen und dann schwere Erkrankungen, insbesondere das so gefährliche Kindbettfieber erzeugen können. Aus diesem Grunde ist die Hebamme auf das strengste verpflichtet, jedesmal vor Berührung des Körpers einer Pflegebefohlenen ihre Hände, beziehungsweise Geräthe mit Seife und der Desinfectionsflüssigkeit auf das gründlichste zu reinigen. (§. 10.)

Sie soll stets darauf bedacht sein, die Haut der Hände sorgsam zu pflegen, dieselben vor Verletzungen, Schrunden und Schwielen bewahren und an denselben keine Ringe tragen.

Die Nägel sollen mit dem Nagelzwickler kurz und rund geschnitten, die etwa vorstehenden Ecken und Kanten mit der Feile des Nagelpuzers geglättet, spizig hervortretende Theile der verhornten Oberhaut des Nagelfalzes abgeschnitten und mit dem Nagelpuzer zugeseilt sein, da durch solche spizige Hervorragungen bei Vornahme der inneren Untersuchung leicht eine Verletzung bewirkt werden kann.

Nägel und Nagelfalz sind mittels des Nagelpuzers gründlich rein zu halten.

Bei Ausübung ihres Berufes trage die Hebamme nur solche Kleider, welche leicht zu reinigen sind, daher Waschkleider, deren

Ärmel so eingerichtet sein sollen, daß die Arme bis zum Ellbogen unbedeckt gehalten werden können.

Das Oberkleid einschließlich des Brusttheiles ist von der Hebamme im Dienste an der Vorderseite durch eine stets rein zu haltende Laßschürze bedeckt zu halten.

### §. 9.

#### Bewahrung der Hebamme vor Infection.

Mit der Pflege von an ansteckenden Krankheiten leidenden nicht schwangeren Personen darf sich die Hebamme gar nicht, mit anderweitiger Krankenpflege nur in Fällen, in welchen es vom Arzte nicht verboten wurde, befassen.

Hat sich die Hebamme während der Beistandleistung bei einer Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerin oder bei Neugeborenen eine bedenkliche Verunreinigung des Körpers zugezogen, so muß die Desinfection der verunreinigten Körperstellen und ihrer Umgebung vorgenommen werden (§. 10). Inficirte Wäsche und inficirte waschbare Kleidungsstücke müssen durch Auskochen in Laugenwasser, nicht waschbare Bekleidungsstücke durch Einlegen in Desinfectionslösung oder — mit Ausnahme von Ledersachen — durch Wasserdampf in eigenen Desinfections-Apparaten, wo solche zur Verfügung stehen, desinficirt werden.

### §. 10.

#### Persönliche Desinfection. Bereitung der Desinfectionsflüssigkeiten.

##### a) Zeitpunkt und Hilfsmittel der Desinfection.

Die Hebamme ist strengstens verpflichtet, vor jeder Verrichtung am Körper der Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerin, sowie nach Beendigung derselben ihre Arme und Hände,

desgleichen die am Körper des Pfleglings zur Verwendung gelangenden Geräthschaften vor und nach der Benützung vorschriftsmäßig zu desinficiren.

Die Hebamme hat sich hiezu der in der Hebammenvorschrift (§. 2, Punkt 12) vorgeschriebenen Desinfectionsmittel zu bedienen.

Sie hat mittels derselben eine Desinfectionsflüssigkeit dadurch herzustellen, dass von der zerflossenen Carbonsäure 30 Gramm (3 Percent), vom Lysol 20 Gramm (2 Percent), vom Kresol 10 Gramm (1 Percent) mit 1 Liter verlässlich reinen, sonst vorher abgekochten Wassers gemischt werden.

#### b) Bereitung der 3percentigen Carbonsäurelösung.

Zu diesem Zwecke füllt die Hebamme zuerst ihren stets rein zu haltenden Irrigator, der einen Liter Flüssigkeit fasst, mit dem Wasser und gießt dieses in ein nicht metallenes Gefäß (am besten in eine reine Glasflasche), in welchem die Mischung gemacht werden soll. Das Wasser soll warm, jedoch nicht heiß sein, weil sonst das Glas bersten könnte.

Nun wird das Messgläschen (§. 2, Punkt 13 der Instruction) bis zum Theilstriche 30 mit der Carbonsäure gefüllt, der Inhalt in das Gefäß gegossen und so lange geschüttelt oder umgerührt, bis die anfangs milchige Flüssigkeit sich vollständig wasserklar aufhellt, und bis beim Stehen keine öligen Tropfen sich absetzen, welche Carbonsäure sind und ätzend wirken.

Die Hebamme ist daher strengstens verpflichtet, die Mischung nie im Irrigator zu machen, in dessen Ausflussrohr die scharfe Säure leicht herabsinken kann.

#### c) Bereitung anderer Desinfectionslösungen.

Die 2percentige Lysollösung wird durch Eingießen von 20 Gramm im Messgläschen abgemessenen Lysols in 1 Liter warmen Wassers hergestellt. Dabei entsteht eine milchig trübe

Lösung, welche seifenhaltig ist, daher beim Waschen der Hände und Vorderarme mit Benützung der Bürste stark schäumt und die Hände schlüpfrig macht. Sie verursacht weniger heftiges Brennen als Carbollösung.

Die 1percentige Kresollösung bereitet sich die Hebamme, indem sie 10 Gramm Kresol in 1 Liter warmes Wasser gießt und die Mischung vornimmt; es entsteht dadurch eine wasserhelle Flüssigkeit von schwach aromatischem Geruche.

Als Ersatz für diese Desinfectionsflüssigkeiten kann das übermanganfaure Kali, auch Nothkali genannt (rotbraune, metallisch glänzende, nadel förmige Krystalle), jedoch nur im Nothfalle benützt werden, zu welchem Zwecke einige Krystalle des übermanganfauren Kali in eine mit warmem Wasser gefüllte Flasche oder Schüssel gebracht und gelöst werden. Man erhält nach deren Lösung eine violettrothe Flüssigkeit, welche verwendet wird. Ungelöste Krystalle dürfen in der Flüssigkeit nicht enthalten sein, weil sie die Haut und die Schleimhäute reizen würden.

Stark gesättigte Lösungen des Nothkali färben die Haut der Hände und die Fingernägel gelblich bis bräunlich. Diese Färbung kann durch Anwendung von verdünntem Essig oder Citronensaft leicht beseitigt werden.

#### a) Durchführung der Desinfection.

Alle Desinfectionslösungen sind stets kurz vor der Anwendung zu bereiten.

Zum Zwecke der persönlichen Desinfection wäscht die Hebamme zunächst in einem passenden Gefäß ihre Hände mit warmem, fast dampfendem Wasser unter Benützung von Seife und der zuvor durch Lagern in der Desinfectionslösung selbst desinficirten Bürste, mit welcher die Fingernägel, insbesondere deren freier Rand, der Nagelfalz, die Zwischenfläche zwischen den einzelnen Fingern, die

Rücken- und Hohlhandfläche der Hand und der ganze Vorderarm bis zum Ellbogen hinauf beiderseits in gleicher Weise abgebürstet werden müssen. Das Waschen und Bürsten der Hände und Vorderarme soll mindestens drei Minuten lang dauern. Sodann sind die Hände mit dem reinen, womöglich frisch gewaschenen, von Niemandem früher benützten Handtuche (§. 2, Punkt 22) zu trocknen und ist die Säuberung der Fingernägel mit Benützung des Nagelputzers vorzunehmen.

Hierauf muß zum zweitenmale eine Bürstung der Nägel in Seifenwasser vorgenommen werden. Die Hebamme taucht dann drei Minuten lang die Hände und Vorderarme in die vorbereitete und durch Bedecken vor Verunreinigung geschützt gehaltene Desinfectionslösung. Damit ist die Desinfection der Hände und Vorderarme vollzogen.

## II. Abschnitt.

Verhalten der Hebamme im Dienste der Schwangeren und Gebärenden.

### §. 11.

Untersuchung und Berathung von Frauenspersonen durch die Hebamme.

Die Hebamme hat jede Frauensperson, welche wegen bestehender oder vermutheter Schwangerschaft oder wegen mit einer solchen möglicherweise im Zusammenhange stehender Beschwerden im Unterleibe ihren Rath anspricht, nach den in der Schule gelehrtten Regeln zunächst äußerlich und nach Erfordernis innerlich gewissenhaft zu untersuchen.

Die äußere Untersuchung Schwangerer und Gebärender soll stets mit größter Sorgfalt ausgeführt werden, um die innere Untersuchung so selten als möglich vornehmen zu müssen.

Mit Rücksicht auf das Ergebnis der Untersuchung hat die Hebamme die Hilfsbedürftige über ihr Verhalten in verständiger Weise zu berathen.

Unbewusst Schwangere sind über ihren Zustand schonend aufzuklären und zu ermahnen, sich so zu verhalten, daß dem Gedeihen der Leibesfrucht kein Schaden zugefügt werde.

Nimmt die Hebamme an der Untersuchten allgemeine krankhafte Zustände oder einen krankhaften Ausfluß aus den Geschlechtstheilen oder andere, insbesondere ansteckende Erkrankungen an denselben wahr, ist es ihre Pflicht, auf die Nothwendigkeit ärztlicher Hilfe nachdrücklichst aufmerksam zu machen.

Steht bei der Untersuchten die Geburt unmittelbar bevor, so hat die Hebamme wegen der entsprechenden Vorkehrungen zur Entbindung sogleich das Nöthige zu veranlassen und den erforderlichen Beistand zu leisten.

## §. 12.

### Regelung des Verhaltens Schwangerer während der Schwangerschaft.

Die Hebamme hat darauf zu sehen, daß sich die ihrer Pflege anvertraute Schwangere stets, namentlich aber in den letzten Wochen, der größten Reinlichkeit befleißige.

Lauwarme Bäder sollen Schwangeren, welche sich derselben zu bedienen in der Lage sind, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen (Neigung zu Blutungen, Krankheiten zc.), bis zum Eintritte der Geburt empfohlen werden.

Zur vermehrten Sicherung der Schwangeren vor Infectionsübertragung soll die Hebamme den von ihr berathenen Schwangeren, deren Verhältnisse es gestatten, rathen, sich noch vor der bevorstehenden Niederkunft mit einem Irrigator und gläsernen Mutterrohre, dann mit einem Packete wohlverwahrter sterilisirter Verbandwatte, desgleichen mit Saughütchen (wenn die Brustwarzen der Schwangeren nicht gut entwickelt sind) zum eigenen Gebrauche zu versehen. Die Mutterrohre sollen in einem entsprechend großen, weithalsigen, mit einem Deckel oder Wattepfropf versehenen Glase (Einsiedeglas), das mit der vorschrittsmäßigen Desinfectionslösung gefüllt ist, aufbewahrt werden.

Weiterhin soll die Hebamme darauf aufmerksam machen, daß eine Badewanne und Wäsche für das Kind bereit gehalten werden.

### §. 13.

#### Reinhaltung des Gebärd- und Wochenzimmers.

Die Hebamme hat auch darauf zu sehen, daß die Umgebung der Gebärenden und Wöchnerin möglichst rein gehalten werde.

Wo es thunlich ist, soll das für die zu erwartende Entbindung bestimmte Zimmer einer gründlichen Reinigung unterzogen, der Staub beseitigt, der Fußboden aufgewaschen oder feucht aufgewischt werden.

Während der Benützung des Gebärd- und Wochenzimmers sind aus demselben alle Ausscheidungen und Entleerungen sowohl der Mutter als des Kindes, sowie verunreinigte Bad- und Waschlüssigkeiten stets alsbald hinauszuschaffen. Die Zimmerluft muß rein gehalten und daher hinreichend oft durch Lüftung erneuert werden.

Es ist zu vermeiden, mit Wohlgerüchen eine scheinbare Besserung der Luft bewirken zu wollen, desgleichen, daß außer der

Wöchnerin andere Personen ihre Mahlzeiten im Wochenzimmer einnehmen und das daselbst gekocht oder gecaucht werde. Auch ist das Verweilen von Thieren in demselben hintanzuhalten.

#### §. 14.

### Aufnahme von Schwangeren und Gebärenden in die Wohnung der Hebamme.

Es ist der Hebamme ohne besondere behördliche Bewilligung (§. 2, lit. b, des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68) nicht gestattet, ihre Wohnung für Zwecke der Entbindung fremder Frauenspersonen geschäftsmäßig zu verwenden.

Über eine wegen dringenden Nothfalles in der Wohnung der Hebamme stattgefundene Entbindung ist stets sofort der Gemeindevorsteherung die Anzeige zu erstatten und ist dieser Umstand auch in der Anmerkungsrubrik des Geburtenausweises (§. 36) unter Angabe der veranlassenden Ursache jedesmal ausdrücklich anzumerken.

#### §. 15.

### Unterbrechung der Beistandleistung bei Schwangeren oder Gebärenden wegen Infectionsgefahr.

Befindet sich eine an Kindbettfieber oder an allgemeinen Ansteckungskrankheiten, als: Blattern, Scharlach, Masern, Rothlauf, Bräune, Fleck- oder Unterleibstypbus, Ruhr oder Keuchhusten erkrankte Person in der Wohnung der Hebamme, so darf sie überhaupt keine, und hat die Hebamme eine an solcher Krankheit leidende Schwangere oder Wöchnerin außer dem Hause in Pflege, so darf sie eine andere Schwangere, Gebärende oder Wöchnerin erst dann besuchen oder pflegen, bis die Infectionsgefahr nach der

von der Hebamme einzuholenden schriftlichen Bestätigung des behandelnden Arztes, bei Abgang eines solchen des Gemeindecarztes beseitigt ist.

Nur im dringenden Nothfalle, das heißt, wenn eine andere Hebamme nicht zu erlangen ist, darf sie unter den gedachten Umständen bei Kreißenden und Wöchnerinnen ausnahmsweise, jedoch nur nach sorgfältigster persönlicher Reinigung des Körpers, wozu möglichst im Bade, gründlichster Desinfection der Hände und Arme und Anlegen neugewaschener Bekleidungsstücke Hilfe leisten.

Eine derartige Reinigung und Desinfection darf auch dann, wenn die Hebamme ihre Thätigkeit wegen Infectionsgefahr eingestellt hatte, vor Wiederaufnahme der Praxis nicht unterlassen werden.

#### §. 16.

#### Allgemeines Verhalten der Hebamme im Dienste der Gebärenden.

Hat die Hebamme eine Gebärende in Pflege übernommen, so darf sie sich von derselben während des Geburtsverlaufes nicht entfernen und muß auch nach jeder regelmäßigen Geburt mindestens drei Stunden nach dem Abgange der Nachgeburt bei der Entbundenen bleiben.

Mit Ausnahme des zwingenden Nothfalles, daß eine zweite Hebamme nicht herbeigeht werden kann, ist es nicht erlaubt, daß eine Hebamme zwei Gebärenden zu gleicher Zeit Beistand leiste und abwechselnd von der einen zur anderen gehe, weil aus einem derartigen Vorgange große Gefahr für die eine, oder für beide Gebärende entstehen könnte.

Eine solche Ausnahme darf nur in dem Falle eintreten, wenn die unaufschiebbliche Beistandleistung bei der Entbindung einer zweiten Gebärenden wegen Eintrittes eines gefährlichen Zustandes derselben unbedingt nothwendig geworden ist.

Die Hebamme hat in diesem Falle auf die persönliche Desinfection vor dem Verlassen einer Pflegebefohlenen und womöglich auf den Wechsel der Oberkleider, jedenfalls aber der Schürze vor dem Besuche des anderen Pfleglings besonders bedacht zu sein.

Immer hat diejenige Gebärende, bei der die Hebamme die Hilfeleistung bereits begonnen hat, den Vorzug vor der, zu welcher sie später gerufen wird, die erste Frau mag noch so arm, die zweite noch so reich sein.

Die Aussicht auf Lohn darf die Hebamme überhaupt nie höher stellen, als die Pflicht und Standesehre.

### §. 17.

#### Vorbereitende Thätigkeit der Hebamme vor der Entbindung.

Vor der Entbindung dringe die Hebamme darauf, daß die Kreißende mit reiner, vorher erwärmter Leibwäsche, sowie mit eben solchen Bettbezügen und Unterlagen für das Geburtbett und auch ferner für das Wochenbett mit dem nöthigen Vorrathe reiner Wäsche versehen werde.

Die äußere und innere Untersuchung einer Schwangeren, Kreißenden oder Wöchnerin darf die Hebamme niemals anders als mit völlig entblößten, gereinigten und desinficirten Händen und Vorderarmen ausführen.

Die Reinheit der untersuchenden Hand, sowie der etwa benöthigten Geräthe ist aus Rücksicht auf die Gesundheit der zu untersuchenden Person eine unbedingte Nothwendigkeit.

Die Hebamme hat daher vor allem Desinfectionsflüssigkeit in hinreichender Menge herzustellen.

Weiters hat sie jene Geräthe, welche benöthigt werden können, bereitzuhalten, die am Körper zur Verwendung gelangenden Geräthe, sowie eine hinreichende Anzahl von Wattabäuschchen

(Zupfer) in ein flaches Gefäß mit Desinfectionsflüssigkeit einzulegen.

Von den Wattatupfern darf jeder nur ein einzigesmal verwendet werden. Es ist strengstens untersagt, Wattabäuschchen (Zupfer), welche bereits in Verwendung standen oder irgendwie verunreinigt sind (z. B. zu Boden gefallen waren), weiter zu benutzen. Verwendete Wattabäuschchen müssen in ein nur hiezu bestimmtes Gefäß beseitigt und nachträglich verbrannt werden.

### §. 18.

#### Desinfection der Gebärenden zum Zwecke der Untersuchung.

Die Desinfection des Körpers der Gebärenden ist in der Weise vorzunehmen, daß ein passendes Gefäß (Steckbecken, Leibschüssel) unter deren Leib gehoben, hierauf der Unterleib von der Nabelgegend bis zur Mittelfleischgegend nach Abtragung zu langer Haare mit der Scheere, gründlich eingeseift, der vertheilte Seifenschäum mit der Desinfectionsflüssigkeit unter Benützung des Irrigators abgespült und dann die Desinfection des Vorhofes, des Dammes und der Umgebung mittelst der aus der Desinfectionsflüssigkeit entnommenen Wattabäuschchen (Zupfer) in der Weise vorgenommen wird, daß dieselben stets von vorne nach rückwärts gegen das Gefäß geführt werden.

Erst nach der so vorgenommenen Reinigung und Desinfection des Leibes der Pflegebefohlenen und Entfernung des Steckbeckens darf die äußerliche Untersuchung mit den desinficirten Händen der Hebamme vorgenommen werden.

Nach der äußerlichen Untersuchung muß sich die Hebamme ihre Hände und Vorderarme, ehe sie an die innerliche Untersuchung schreiten darf, neuerlich in heißem Wasser unter Benützung von Seife und Bürste waschen, hierauf die Hände durch mindestens

drei Minuten langes Eintauchen in die Desinfectionsflüssigkeit desinficiren (§. 10, d) und ohne vorherige Abtrocknung mit den von der Desinfectionsflüssigkeit triefenden Fingern die innerliche Untersuchung ausführen.

Die Befetzung der untersuchenden Finger mit Vaseline ist nur zum eigenen Schutze dann gestattet und nöthig, wenn die tastenden Hautstellen empfindlich geworden sind oder eine Infection derselben durch unmittelbare Berührung der mit einem ansteckenden Übel behafteten Körpertheile der Gebärenden zu besorgen wäre.

Es ist der Hebamme untersagt, beliebiges Öl, Butter oder sonstiges Fett aus dem Haushalte des Pfleglings zur Befetzung zu benutzen, da diese Stoffe niemals von zuverlässiger Reinheit sind.

Die Hebamme muss aufmerksam untersuchen, das Ergebnis der gemachten Wahrnehmungen im Gedächtnis behalten, um die Pflegebefohlene nicht wiederholt belästigen zu müssen. Sie darf weder durch Geberden noch durch unvorsichtige Äußerungen die Untersuchte in Angst versetzen, noch bei zweifelhaften oder schwierigen Fällen ihr Urtheil vorschnell abgeben, sondern soll in solchen Fällen die Entscheidung des Arztes verlangen.

Nach jeder Untersuchung müssen Hände und Vorderarme neuerdings nach Vorschrift in Seifenwasser gebürstet und hierauf mit einem reinen Handtuche abgetrocknet werden.

So oft eine neuerliche Untersuchung erforderlich ist, muss zuerst die Reinigung und Desinfection der Hände in der vorgeschriebenen Weise erfolgen.

## §. 19.

### Beistandleistung während der Geburt.

Bezüglich der Beistandleistung während der Geburt hat sich die Hebamme genau nach den im Lehrbuche enthaltenen Weisungen zu

benehmen, insbesondere soll sie eine häufigere innerliche Untersuchung vermeiden und daher die äußerliche Untersuchung umso sorgfältiger durchführen.

Sie hat auf die Entleerung der Harnblase schon vor Beginn des Geburtsactes Bedacht zu nehmen, sie hat die Fruchtblase so lange als möglich zu erhalten und darf sie ohne dringende Veranlassung nicht künstlich sprengen.

Nach jeder Verunreinigung des Geburtsfeldes muß nach Vorschrift die Reinigung und Desinfection desselben durch Spülung und desinficirte Tupfer vorgenommen werden.

Dem kunstgerechten Schutze des Dammes hat die Hebamme eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

### III. Abschnitt.

#### Pflege des Kindes und der Wöchnerin.

##### §. 20.

##### Besorgung der Nabelschnur des Kindes.

Die Hebamme darf die Unterbindung der Nabelschnur nur mit desinficirten Nabelbändchen vornehmen und auch nur mit desinficirter Nabelschnurschere das Durchschneiden des Nabelstranges ausführen. Sie hat sich bezüglich der Versorgung des Nabelschnurrestes am Kindeskörper an das im Lehrbuche angegebene Verfahren zu halten.

##### §. 21.

##### Wiederbelebung eines Scheintodten Kindes.

Bei Kindern von lebensfähiger Ausbildung, welche nach der Geburt kein Lebenszeichen, aber auch kein offenes Zeichen der

Fäulnis wahrnehmen lassen, hat die Hebamme sogleich die Wiederbelebung nach den ihr beim Unterrichte ertheilten Vorschriften einzuleiten, mit Fleiß und Beharrlichkeit fortzusetzen, und wenn ihre Bemühungen in kurzer Zeit nicht von Erfolg wären, unverzüglich die Herbeirufung des Arztes zu veranlassen.

Als vollständig wiederbelebt darf das Kind erst betrachtet werden, wenn es mit lauter Stimme anhaltend schreit. Wird das scheinodt gewesene Kind früher sich selbst überlassen, so verfällt es bald wieder in den früheren Zustand.

Ungeachtet der Wiederbelebungsversuche darf die Hebamme es nie unterlassen, ihre Aufmerksamkeit stetig auch der Entbundenen zuzuwenden, damit sie nicht von einer inneren Gebärmutterblutung oder von anderen Zufällen und deren oft tödtlichen Folgen überrascht werde.

## §. 22.

### Schutz der Augen des neugeborenen Kindes.

Schon während der Geburt hat die Hebamme auf den Schutz der Augen des Kindes bedacht zu sein, damit beim Öffnen derselben keinerlei Verunreinigung in die Lidspalte gelange.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit muß dann eintreten, wenn die Hebamme an der Schwangeren einen krankhaften Ausfluß aus den Geschlechtstheilen bemerkte.

Sofort nach der Geburt hat die Hebamme die Umgebung der Augen der Neugeborenen in der vorgeschriebenen und im Lehrbuche auseinandergesetzten Weise zu reinigen.

Sie hat auf die ärztliche Untersuchung zu dringen, wenn sich ungeachtet dieser vorschriftsmäßigen Reinigung eine stärkere Schleimabsonderung aus der Lidspalte und Schwellung der Augenlider zeigen sollte.

Die Hebamme hat in diesem Falle die Wöchnerin und die sie umgebenden Personen aufmerksam zu machen, daß die aus der Lidspalte des erkrankten Auges des Neugeborenen austretende Absonderung sehr ansteckend sein kann und daß daher die erkrankten Augenlider des Kindes mit bloßen Fingern nicht berührt werden dürfen.

Daher hat auch die Hebamme darauf zu achten, daß sie nach jedesmaliger Berührung der erkrankten Augen des Kindes stets ihre eigenen Hände desinficire.

Tritt die Erkrankung nur an einem Auge auf, so muß die Hebamme darauf achten und die beteiligten Personen auf die nothwendigen Vorsichten aufmerksam machen, damit die ansteckende Absonderung vom kranken Auge nicht auf das gesunde übertragen werde.

Sollte von den Angehörigen des erkrankten Kindes kein Arzt gerufen werden, so ist die Hebamme verpflichtet, von dieser ansteckenden Augenkrankheit des Kindes der Gemeindevorsteherung ehestens die Anzeige zu erstatten.

### §. 23.

#### Besorgung der Nachgeburt.

Während der Nachgeburtsperiode hat die Hebamme ihre vollste Aufmerksamkeit dem Verhalten der Nachgeburt zu widmen und hiebei sich genau an die im Lehrbuche enthaltenen Vorschriften zu halten.

Sie ist verpflichtet, wenn eine Stunde nach der Geburt des Kindes der Abgang der Nachgeburt noch nicht erfolgt ist, auch wenn keine Blutung zu bemerken wäre, einen Arzt rufen zu lassen.

Sie hat die Nachgeburt jedesmal genau zu besichtigen und wenn dieselbe nicht vollständig abgegangen wäre, einen Arzt zu

rufen. Bis dahin hat sie für die sichere Aufbewahrung derselben an einem kühlen Orte, eventuell unter Begießung derselben mit Desinfectionslösung zur Verhinderung der Fäulnis zu sorgen.

Nachgeburten dürfen nicht in Aborten oder Canälen beseitigt, sondern sollen beerdigt oder verbrannt werden.

#### §. 24.

##### Verhalten der Hebamme nach stattgefundener Geburt.

Die Hebamme hat nach Besichtigung und Besorgung der Nachgeburt die Reinigung und Desinfection ihrer Hände neuerdings vorzunehmen, die äußeren Geschlechtstheile der Entbundenen zu reinigen und zu desinficiren, und dann nachzusehen, ob nicht während der Geburt eine Verletzung derselben stattgefunden hat. In diesem letzteren Falle ist die Hebamme verpflichtet, allsogleich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Weiterhin hat die Hebamme durch drei Stunden nach Abgang der Nachgeburt ihre volle Aufmerksamkeit dem Verhalten der Gebärmutter und etwa auftretenden Blutungen zu widmen.

#### §. 25.

##### Pflege des neugeborenen Kindes.

Nicht nur der Entbundenen, sondern auch dem Neugeborenen hat die Hebamme die erforderliche Sorgfalt zuzuwenden, wie ihr dies in der Schule gelehrt wurde.

Bevor sie die Entbundene verläßt, soll sie dem Neugeborenen mit dem Irrigator ein Klystier (Einlauf) geben.

Zu diesem Zwecke muß der Irrigator sammt Schlauch früher mit reinem Wasser durchgespült werden.

Dann wird der Irrigator mit beiläufig 100 Gramm angemessenen warmen Wassers ohne weiteren Zusatz gefüllt und das Aëlystier dem in die linke Seiten- oder in die Bauchlage gebrachten Kinde mittels des kunstgerecht eingeführten Asterröhrchens gegeben.

Dabei ist zu beachten, daß der Irrigator nicht zu hoch, sondern nur beiläufig 25 Centimeter höher als das Lager des Kindes gehalten werden darf, weil der Druck sich steigert, je höher der Irrigator emporgehoben wird, wodurch bei der zarten Beschaffenheit der kindlichen Gedärme leicht üble Folgen sich ergeben könnten. Die Hebamme muß während des Einlaufes mit der linken Hand das kindliche Becken festhalten, damit nicht durch ruckweise Bewegungen des kindlichen Körpers eine Verletzung des Kindes durch das Röhrchen herbeigeführt werde.

Noch bevor alle Flüssigkeit aus dem Irrigator ausgeflossen ist, soll das Asterröhrchen bei geschlossenem Bügel entfernt werden, damit nicht Luft in den Mastdarm gelangt.

Das Asterröhrchen ist nach Trennung vom Schlauche und Abpülung zur Desinfection in die Desinfectionslösung zu legen.

Die Hebamme hat nach Vorschrift des Lehrbuches die Körperreinigung des Kindes mittels regelmäßiger Bäder vorzunehmen oder zu überwachen. Die Temperatur des Badewassers soll nicht höher als 35 Grad Celsius sein.

## §. 26.

### Reislandleistung der Hebamme während des Wochenbettes.

Während des Wochenbettes muß die Hebamme ihr besonderes Augenmerk auf die Reinhaltung der äußeren Geschlechtstheile der Wöchnerin richten, weshalb die Reinigung durch die Hebamme während der ersten neun Tage womöglich zweimal täglich, weiterhin noch einige Zeit einmal täglich vorgenommen werden soll.

Vor der jedesmaligen Reinigung, welche durch Abspülung mit lauwärmer Desinfectionsflüssigkeit und mittelst der von dieser Lösung durchtränkten Wattabäuschchen geschieht, hat sich die Hebamme jedesmal mit reiner Schürze zu umgeben und die Desinfection ihrer Hände und Arme vorzunehmen.

Innerliche Ausspülungen darf die Hebamme nur über ärztliche Anordnung und nur in der Weise, wie es im Lehrbuche vorgeschrieben ist, vornehmen.

Jedesmal nach der Benützung des Frigators zu desinficirenden Ausspülungen mit Desinfectionsflüssigkeit muß derselbe und insbesondere der Gummischlauch durch längeres Ausspülen mit warmem Wasser gereinigt werden.

Die Hebamme hat bei jedem Besuche der Wöchnerin die Temperatur des Körpers durch Einlegen des Thermometers in die Achselhöhle zu messen und in dem Falle, daß die Temperatur 38 Grad Celsius übersteigt, die Berufung des Arztes zu veranlassen.

Dies hat auch bei nicht erhöhter Temperatur zu geschehen, wenn ein übelriechender Ausfluß wahrgenommen wird.

Die Wöchnerin ist durch die Hebamme aufmerksam zu machen, daß sie sich der Berührung der Geschlechtstheile mit ihren Händen enthalten und, wenn dies stattgefunden hätte, die gründliche Reinigung der Hände und Desinfection mit Desinfectionslösung vornehmen solle.

Die Hebamme hat ferner auf die Reinhaltung des Lagers der Wöchnerin besonders zu achten, den verunreinigten Durchzug, sowie die nach jeder Reinigung anzubringende Wattavorlage, welche nach jedesmaliger Beseitigung zu verbrennen ist, rechtzeitig zu wechseln.

Zu Durchzügeln soll nur reine Wäsche benützt werden. Deshalb soll unter allen Umständen die Benützung schon gebrauchter

Kleidungsstücke oder Lappen von zweifelhafter Reinlichkeit als Unterlagen vermieden werden.

Der Schwämme darf sich die Hebamme als Reinigungsmittel überhaupt nicht bedienen.

---

## IV. Abschnitt.

### Verpflichtungen der Hebamme in öffentlicher Beziehung.

#### §. 27.

#### Verhalten der Hebamme in Bezug auf Nothtaufe und Taufe.

Bei der Geburt eines lebensschwachen, scheinotdten oder sonst in Lebensgefahr schwebenden Kindes christlicher Eltern ist die Hebamme verpflichtet, auf die Nothwendigkeit der Nothtaufe aufmerksam zu machen. Die Nothtaufe ist von der Hebamme über Aufforderung oder mit Zustimmung der Eltern, bei einem unehe-lichen Kinde mit Zustimmung der Mutter, in der an der Schule gelehrtten Weise vorzunehmen. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß die vollzogene Nothtaufe und die Umstände, unter denen sie vollzogen wurde, dem zuständigen Seelsorger ehestens angezeigt werden.

Es ist der Hebamme verboten, das Kind einer nicht christlichen Mutter ohne Vorwissen und Einwilligung der Eltern, beziehungsweise ein uneheliches Kind einer nicht christlichen Mutter ohne Einwilligung der letzteren der Nothtaufe zu unterziehen.

Die Hebamme soll erinnern, daß neugeborene Kinder christlicher Eltern zur gehörigen Zeit getauft werden. In Fällen, in denen Krankheitszustände des Kindes die Vornahme der Taufe in der Kirche bedenklich machen könnten, hat die Hebamme die Angehörigen des Täuflings darauf aufmerksam zu machen, damit die Taufe im Hause vorgenommen werde.

### §. 28.

#### Berufung des Arztes im Allgemeinen.

Bei gefahrdrohenden oder regelwidrigen Vorkommnissen, mögen dieselben Schwangere, Gebärende oder Wöchnerinnen oder das ungeborene oder neugeborene Kind betreffen, ist die Hebamme unter schwerer Verantwortung verpflichtet, unverzüglich die Herbeirufung eines Arztes zu veranlassen.

Treten Zeichen der Ohnmacht oder scheinbare Leblosigkeit der Pflegebefohlenen ein, so hat die Hebamme nach der in der Schule gegebenen Anleitung bis zur Ankunft des Arztes für die entsprechende Lagerung derselben, für reine Luft und angemessene Zimmerwärme Sorge zu tragen.

Wenn von einer Leidenden oder deren Angehörigen, auch ohne daß die Hebamme eine Regelwidrigkeit wahrnimmt, die Berufung eines Arztes gewünscht wird, so soll sich die Hebamme derselben nie widersetzen oder sie auch nie zu verzögern suchen. Über die Wahl eines Arztes entscheidet das Zutrauen der Kranken oder ihrer Angehörigen und die Hebamme hat sich hierüber nur, wenn sie befragt wird, auszusprechen. Sie hat stets die Ankunft des Arztes abzuwarten, bei der Pflegebefohlenen so lange zu verweilen, als es der Arzt für nothwendig erachtet und den Weisungen desselben pünktlich nachzukommen.

Die Hebamme hat dem herbeigerufenen Arzte Alles, was sie über den vorliegenden Fall bisher in Erfahrung gebracht hat, genau und wahrheitsgetreu mitzutheilen und sich ihm gegenüber jederzeit eines höflichen und bescheidenen Betragens zu befleißigen.

Weigern sich die Angehörigen, einen Arzt rufen zu lassen, so hat die Hebamme ungefümt dem Gemeindevorstande von dem Vorfalle die Anzeige zu erstatten.

### §. 29.

#### Berufung des Arztes in besonderen Fällen. \*

Die Hebamme muß in folgenden Fällen jedesmal auf die Herbeirufung des Arztes dringen:

##### a) bei Schwangeren:

1. wenn sie eine regelwidrige Beschaffenheit der Geburtswege wahrnimmt, insbesondere wenn sie eine Verengung des Beckens vermuthet oder erkannt hat;
2. wenn Blutungen eintreten;
3. wenn sie bedenkliche Krankheiten (§. 11) wahrnimmt oder wenn plötzlich gefahrdrohende Erscheinungen auftreten;
4. wenn eine Schwangere plötzlich gestorben ist;
5. bei Harn- und Stuhlverhaltungen, welche sie nach dem ihr erteilten Unterrichte nicht selbst zu beseitigen vermag;

##### b) bei Gebärenden:

1. bei allen regelwidrigen Lagen des Kindes, wie Schief- und Querlagen, womöglich vor dem Blasenprunge;
2. beim Vorliegen der Hände, Füße oder der Nabelschnur neben dem Kopfe;
3. in jedem Falle, wo wegen Enge des Beckens, Größe des Kopfes oder aus was immer für einer Ursache der Kopf

nicht in regelmäßiger Weise vorrückt, wodurch länger anhaltende Quetschungen der Geburtstheile zwischen Becken und Kindskopf veranlaßt und Erkrankungen der Mutter oder der Tod des Kindes herbeigeführt werden können;

4. bei Störungen der Wehenthätigkeit, welche eine Verzögerung der Geburt oder ungewöhnliche Schmerzen und Erschöpfung der Kreißenden veranlassen; insbesondere wenn zwei Stunden nach dem Berstreichen des Muttermundes und dem Abgange des Fruchtwassers der Kopf tief steht und keine Aussicht vorhanden ist, daß er bald ausgetrieben wird, und zwar in diesem Falle auch bei regelmäßigem Verhalten der kindlichen Herzöne;
5. wenn die Herzöne des Kindes während der Austreibungszeit unregelmäßig werden;
6. bei allen Blutungen, in welcher Geburtszeit sich dieselben auch ereignen mögen;
7. beim auffühenden Mutterkuchen, auch wenn noch keine Blutungen eingetreten sind;
8. wenn eine Stunde nach der Geburt des Kindes der Mutterkuchen nicht abgeht, desgleichen, wenn Reste der Eihäute oder des Mutterkuchens zurückgeblieben sind, auch wenn keine Blutung vorhanden ist;
9. bei jedem Dammriffe gleich nach der Entstehung;
10. bei unzeitigen oder frühzeitigen Geburten, ebenso auch bei drohender oder überstandener Fehlgeburt;
11. bei Zwillingen oder mehrfachen Geburten;
12. bei oder nach der Geburt mißgestalteter Früchte;
13. bei allen gefahrdrohenden Zufällen, sowie bei Erkrankungen oder beim plötzlichen Tod der Gebärenden;

c) bei Wöchnerinnen und den Kindern:

1. bei Wöchnerinnen, wenn die Hebamme beschleunigten Puls, vermehrte Körperwärme, abwechselnd Frost und Hitze, Ausbleiben des Wochenflusses oder üblen Geruch desselben, Empfindlichkeit des Leibes, eine höhere Körpertemperatur als 38 Grad Celsius bemerkt, dann bei Blutungen und Erkrankungen im Wochenbette überhaupt;
2. bei Kindern allsogleich nach Wahrnehmung von Missbildungen und beim Auftreten von Erkrankungen des Kindes, da die Hebamme ebensowenig kranke Kinder als kranke Frauen zu behandeln berechtigt ist. (§. 30.)

Wenn der Arzt wegen einer Geburtsstörung gerufen wird, muß die Hebamme demselben schriftliche Meldung machen, um was es sich handelt. Auch soll die genaue Angabe des Wohnortes der Hilfsbedürftigen und die Zeit der Ausstellung der schriftlichen Verufung des Arztes angegeben werden, damit sich dieser darnach richten könne. Bei Gefahr im Verzuge soll die Hebamme den Boten beauftragen, im Falle er den gesuchten Arzt nicht findet, sogleich einen anderen zu holen.

### §. 30.

#### Verbot der Krankenbehandlung durch die Hebamme.

Es ist den Hebammen strengstens verboten, im Dienste von Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen oder Kindern sich auf die Behandlung von Krankheitszuständen einzulassen oder denselben irgend welche Arzneien zu verabfolgen.

Desgleichen ist den Hebammen strengstens verboten, ohne zwingende Noth bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen oder Kindern Verrichtungen vorzunehmen, deren Vornahme in der Regel

nur dem Arzte zusteht. Auch darf die Hebamme, außer über besonderen ärztlichen Auftrag, keine Auspülungen der Geburtswege machen.

Nur bei gänzlicher Unmöglichkeit ärztliche Hilfe zu beschaffen, und bei augenscheinlicher Lebensgefahr der Gebärenden durch die Verzögerung, ist es der Hebamme ausnahmsweise gestattet, unter genauer Beobachtung der Desinfectionsvorschriften, sowie der sonstigen ihr beim Hebammenunterrichte erteilten und im Lehrbuche enthaltenen Weisungen die Wendung, die Ausziehung bei Beckenendlagen, die Zurückziehung des vorgefallenen Nabelstranges oder vorgefallener oberer Gliedmassen neben dem Kopfe, die Herausholung des zurückgehaltenen Mutterkuchens vorzunehmen.

Sie ist für ihr Gebaren bei diesen ausnahmsweisen Hilfeleistungen der Behörde verantwortlich und hat derselben in jedem einzelnen Falle einer derartigen außergewöhnlichen Hilfeleistung die besondere Anzeige zu erstatten.

Die Anwendung von Instrumenten ist der Hebamme unter allen Umständen untersagt.

### §. 31.

#### Verpflichtung der Hebamme zur Anzeige jedes Geburtsfalles.

Die Hebamme ist verpflichtet, über jeden Geburtsfall der Gemeindevorsteherung die vorschriftsmäßige Anzeige zu erstatten und den bestehenden besonderen Vorschriften entsprechend, die schriftlichen Wochenberichte rechtzeitig vorzulegen.

Desgleichen hat sie für die baldigste Anzeige der Geburt eines Kindes beim zuständigen Seelsorger oder bei dem mit der Führung der Geburtsbücher sonst betrauten Organe, sowie dafür Sorge zu

tragen, daß demselben die hiezu erforderlichen Daten angegeben werden.

Diese Daten sind hinsichtlich des Kindes: Ort, Tag, Monat der Geburt, Geschlecht, die Angabe, ob ehelich oder unehelich, ob lebend- oder todtgeboren, ob die Nothtaufe und von wem sie vollzogen wurde; hinsichtlich der Eltern: Alter, Confession, Zeitpunkt der Eheschließung, Berufszweig und Berufsstellung des Vaters, bei unehelichen Kindern der Mutter.

Zu diesem Zwecke hat die Hebamme auch bei der ceremoniellen Taufe und bei der Eintragung in das Geburtsbuch gegenwärtig zu sein.

Auch sind die Hebammen verpflichtet, jeden zu ihrer Kenntniß kommenden Fall einer ohne Beihilfe einer geprüften Hebamme stattgefundenen Geburt sofort der Gemeindevorsteherung anzuzeigen und bei Vorlage der Geburtstabellen an die politische Behörde diese Anzeigen in einer Anmerkung anzuführen.

### §. 32.

#### Anzeigepflicht und Strafe bei Fruchtabtreibung und Kindes- tödtung.

Die Hebamme ist verpflichtet, der Behörde durch die Gemeindevorsteherung unverzüglich die Anzeige zu machen, wenn sich ihr der gegründete Verdacht einer stattgefundenen oder beabsichtigten Kindes tödtung, Fruchtabtreibung oder einer anderen ähnlichen strafbaren Handlung aufdrängt. (§. 359 Str.-G.)

Jede Hebamme, welche die Verderbung oder Abtreibung einer Leibesfrucht, die Unterschlebung oder Verwechslung eines Kindes absichtlich herbeiführt oder aber bei einer solchen strafbaren Handlung als Mitschuldige oder Theilnehmerin mitwirkt, verfällt der Strenge des Strafgesetzes.

## §. 33.

**Pflicht der Bewahrung von Geheimnissen.**

Die Hebamme hat die Geheimnisse der sich ihrer Pflege anvertrauenden Personen gewissenhaft zu bewahren und über ihr bekannt gewordene Krankheitszustände derselben Stillschweigen zu beobachten.

In jenen Fällen aber, in welchen sie zur Erstattung einer Anzeige verpflichtet ist, oder wenn sie von der politischen oder Gerichtsbehörde als Sachverständige oder als Zeugin einvernommen wird, hat sie die volle Wahrheit nach bestem Wissen anzugeben.

## §. 34.

**Veranlassung der Beschau von Todtgeborenen.**

Der Hebamme obliegt es, zu veranlassen, daß jedes todtgeborene Kind ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten körperlichen Entwicklung, sonach auch alle abortierten Eier, auch solche ohne Frucht und auch bloße Eitheile, sowie Molen der vorschrittmäßigen Beschau durch den bestellten ärztlichen Todtenbeschauer unterzogen werden. Ohne letztere dürfen Früchte, Eier und Molen auch an Institute nicht abgegeben werden.

Findet eine derartige Abgabe an Institute nicht statt, so müssen diese todtten Früchte der Beerdigung zugeführt werden.

## §. 35.

**Führung des Tagebuches.**

Jede Hebamme ist verpflichtet, ein Tagebuch, welches über Verlangen dem Amtsarzte zur Einsicht vorzuweisen ist, zu führen und in demselben nachstehende Angaben an Ort und Stelle zu ver-

zeichnen oder, falls sie des Schreibens nicht kundig wäre, verzeichnen zu lassen:

1. Laufende Geburtennummer;
2. Wohnort, Gasse und Hausnummer; Vor- und Zuname; Geburtsjahr (Alter); Stand (ehelich, Witwe oder ledig); Berufsstellung (Beschäftigung); Religion (Confession) der Gebärenden;
3. Tag und Stunde, wann die Hebamme bei der Gebärenden ankam;
4. Stunde, Tag, Monat und Jahr der Geburt;
5. die wievielte Niederkunft der Mutter;
6. Geschlecht und Name des Kindes oder der Kinder (bei mehrfachen Geburten);
7. Im wievielten Schwangerschaftsmonate die Geburt erfolgte, zur Beurtheilung, ob sie eine rechtzeitige oder vorzeitige (Frühgeburt) oder eine unzeitige (Fehlgeburt) war;
8. Kindeslage bei der Geburt;
9. Kind lebend, scheinodt oder todt;
10. wie das Kind entwickelt war;
11. ob an dem Kinde Mißbildungen beobachtet wurden und welche?
12. ob bei der Mutter während der Geburt lebensgefährliche Zufälle oder der Tod eintraten;
13. ob Kunsthilfe geleistet wurde, wann, welche und von wem?
14. Tag und Stunde des Abganges der Nachgeburt;
15. ob die Mutter während des Wochenbettes erkrankte, woran? ob sie starb, wann?
16. ob das Kind während der Wochenzeit erkrankte, woran? ob es starb, wann?
17. besondere Bemerkungen. (Hier ist auch einzutragen, ob und wann die Hebamme die Herbeirufung des Arztes veranlaßt hat.)

## §. 36.

## Führung des Geburtenausweises.

Aus dem Tagebuche hat die Hebamme die Aufzeichnungen zu Hause in die Geburtenausweise zu übertragen, die Rubriken derselben genau auszufüllen und die Ausweise zu den vorgeschriebenen Terminen der politischen Behörde vorzulegen.

Der Amtsarzt wird die der politischen Behörde vorgelegten Ausweise prüfen, außerdem bei geeigneten Anlässen in die Ausweise der Hebammen, sowie in das Tagebuch Einsicht nehmen. Auf Verlangen sind diese Ausweise auch dem zu einer Geburt beigezogenen Arzte vorzulegen, dem es anheimgegeben ist, seine eigenen Bemerkungen in dieselben einzuschreiben.

Die Aufzeichnungen in dem Vormerkbuche und in den Geburtenausweisen hat die Hebamme gewissenhaft, wahrheitsgetreu und möglichst vollständig zu machen. Sie ist verpflichtet, die Geburtenausweise vor Beschmutzung geschützt und wohl geordnet aufzubewahren.

## §. 37.

## Behördliche Überwachung und Straffälligkeit der Hebamme bei Übertretung der Vorschriften.

Die Hebamme steht unter fortwährender Aufsicht der politischen Behörde, welcher es zukommt, Zuwiderhandlungen gegen die Dienstvorschriften — insoweit dieselben nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fallen — nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, mit Geld- oder Arreststrafen zu ahnden.

## §. 38.

**Aufhebung der alten Hebammeninstruction.**

Diese Dienstesvorschriften für Hebammen treten mit 1. October 1897 in Wirksamkeit und werden die Bestimmungen der mit Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 54, erlassenen Hebammen=Instruction mit diesem Zeitpunkte außer Kraft gesetzt.

## Gesetzliche Vorschriften.

### I.

#### **Bestimmungen des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117.**

§. 5. Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch Jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlaßet, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art, Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Antheil am Gewinn und Vortheil einverstanden hat.

Entschuldigungsumstände, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens für den Thäter oder für einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben, aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nicht auszudehnen.

§. 144. Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§. 145. Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen; die zustande gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 147. Dieses Verbrechen macht sich auch Derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt oder zu bewirken versucht.

§. 148. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.

§ 335. Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, dass sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Übertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden.

§. 339. Eine unberehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft ereilt oder Beistand zu rufen verhindert worden, und hätte sie entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen vierundzwanzig Stunden, von Zeit der Geburt an, gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.

§. 340. Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden als Übertretung mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft.

§. 343. Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als

Hell- oder Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus oder von Atherdämpfen (Mortificirungen) befaßt, macht sich dadurch einer Übertretung schuldig, und soll mit Arrest, nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten; im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber wegen Vergehens nach §. 335 bestraft werden.

§. 359. Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als Übertretung mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden geahndet.

§. 375. Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, wann Jemand gestorben ist, unrichtig anzeigt und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll für diese Übertretung mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 376. Im allgemeinen sind Diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet oder körperlich schwer beschädigt wird, ist Derjenige, welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, nach Vorschrift des §. 335 zu bestrafen.

§. 377. Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere auch für die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zur gleichen Strafe zu verurtheilen.

§. 431. Überhaupt lassen sich die Übertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen.

Es soll daher jede der in den §§. 335 bis 337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Übertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden.

§. 498. Ein Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Heb-  
mutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person  
jemand Anderem als der ämtlich anfragenden Behörde entdecken,  
sollen für diese Übertretung das erstemal mit Untersagung der Praxis  
auf drei Monate, das zweitemal auf ein Jahr, das drittemal für  
immer bestraft werden.

## II.

### 1. Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1854, B. G. Bl. Nr. 57,

giltig für alle Kronländer,

#### die unbefugte gewerbsmäßige Ausübung der Geburtshilfe betreffend.

Das Ministerium des Innern findet im Einverständnisse mit dem  
Ministerium der Justiz zu erklären: daß in Orten, wo geprüfte  
Hebammen bestehen, und unter Umständen, wo eine solche leicht herbei-  
geholt werden kann, gegen Personen, welche die Geburtshilfe gegen  
Bezahlung und gewerbsmäßig unbefugt betreiben, von Seite der  
politischen Behörden das Amt zu handeln und mit angemessenen Geld-  
oder nach Umständen Arreststrafen innerhalb des für die politische  
Strafgewalt liegenden Ausmaßes, vorzugehen ist, insoferne derlei  
Acte der Geburtshilfe nicht zugleich Handlungen oder Unterlassungen  
in sich schließen, welche sich nach den bestehenden Gesetzen zur straf-  
gerichtlichen Behandlung eignen.

2. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz  
und der Obersten Polizeibehörde vom 30. September 1857,  
R. G. Bl. Nr. 198,

wirksam für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgrenze,  
womit eine allgemeine Vorschrift für die Bestrafung jener geringeren  
Gesetzesübertretungen bekannt gemacht wird, für welche weder in  
dem allgemeinen Strafgesetze, noch in besonderen Verordnungen  
die Strafe bemessen ist.

Über die entstandene Frage, wie die Übertretungen solcher aus  
öffentlichen Rücksichten erlassenen gesetzlichen Vorschriften oder Anord-  
nungen der Behörden zu behandeln seien, welche keine ausdrücklichen  
Strafbestimmungen enthalten, haben Seine k. k. Apostolische Majestät  
mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. September 1857 Folgendes  
anzuordnen geruht:

Alle Handlungen oder Unterlassungen, welche durch die beste-  
henden Gesetze oder von den Behörden innerhalb ihres Wirkungsb-  
ereiches erlassenen Verordnungen zwar im allgemeinen als strafbar  
oder doch aus polizeilichen oder anderen öffentlichen Rücksichten als  
gesetzeswidrig erklärt sind, ohne daß in den darüber erlassenen Vor-  
schriften eine bestimmte Strafe dagegen verhängt erscheint, sind, inso-  
ferne das allgemeine Strafgesetzbuch auf dieselben keine Anwendung  
leidet, mit Geldstrafen von einem bis hundert Gulden oder mit Arrest  
von sechs Stunden bis zu vierzehn Tagen zu ahnden.

Gegen die im §. 248 des Strafgesetzbuches erwähnten Personen  
und unter den dort angeführten Beschränkungen kann anstatt der  
Arreststrafe oder zur Verschärfung derselben auch körperliche Züchtigung  
verhängt werden.\*)

\*) Diese Bestimmung ist aufgehoben zufolge Gesetzes vom 15. November  
1867, R. G. Bl. Nr. 131, §§. 1 und 2.

Bei Bestimmung der Strafe hat jedoch zur Richtschnur zu dienen, daß nie eine höhere Strafe verhängt werden darf, als diejenige, welche die niedrigste sein würde, wenn die That die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Übertretung ähnlicher Art im Sinne des allgemeinen Strafgesetzes erlangt hätte.

Das Verfahren über derlei geringere Gesetzesübertretungen ist von den in der Verordnung vom 3. April 1855, Nr. 61 des Reichs-Gesetz-Blattes, bezeichneten Behörden nach den daselbst vorkommenden Bestimmungen zu pflegen.

Beilage I.

# Tagebuch

der

Hebamme

in

begonnen am

# Belehrung

über die

## Führung des Tagebuche und des Geburtenausweis-Bogens.

Die Aufzeichnungen im Tagebuche hat die Hebamme, noch ehe sie die Wöchnerin verläßt, vorzunehmen, oder, wenn sie selbst des Schreibens nicht kundig wäre, von einer anderen Person nach ihrer Angabe eintragen zu lassen.

Für jeden Geburtsfall ist ein Blatt des Tagebuche bestimmt.

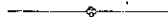
Diese im Tagebuche enthaltenen Aufzeichnungen hat die Hebamme zu Hause baldigst in den Geburtenausweis, welcher die gleichen Rubriken enthält wie das Tagebuch, zu übertragen, und jene Angaben, welche sich auf den weiteren Verlauf und auf den Ausgang des Wochenbettes beziehen, nachträglich beizufügen.

Die Eintragungen in das Tagebuch sind in derselben Weise zu bewirken, wie dies in der auf der Rückseite jedes Geburtenausweisbogens abgedruckten Belehrung vorgeschrieben ist.

Außerdem ist die Hebamme verpflichtet, ihr Tagebuch, ebenso wie den Geburtenausweis stets in reinem Zustande zu verwahren, dem vorgesezten Amtsarzte auf sein Verlangen vorzuzeigen und zu den über behördliche Anordnung stattfindenden Hebammen-Versammlungen nebst ihren Geräthschaften mitzubringen.

Hebammen, welche sich bei der Führung dieser Aufschreibungen Veräumnisse oder Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, haben die Bestrafung nach §. 37 der Dienstvorschriften zu gewärtigen.

1. Laufende Geburtennummer . . . . .
2. Der Gebärenden: a) Wohnort, Gasse, Hausnummer . . . . .  
                           b) Vor- und Zuname . . . . .  
                           c) Geburtsjahr (Alter) . . . . .  
                           d) Stand (ehelich, Witwe, ledig) . . . . .  
                           e) Berufsstellung (Beschäftigung) . . . . .  
                           f) Religion (Confession) . . . . .
3. Tag und Stunde, wann die Hebamme bei der Gebärenden ankam  
   . . . . .
4. Stunde, Tag, Monat und Jahr der Geburt . . . . .
5. Die wievielte Niederkunft der Mutter . . . . .
6. Geschlecht und Name des Kindes oder der Kinder . . . . .
7. Im wievielten Schwangerschaftsmonate die Geburt erfolgte . . . . .  
   . . . . .
8. Kindeslage bei der Geburt . . . . .
9. Kind, lebend, scheinodt oder todt. . . . .
10. Wie das Kind entwickelt war . . . . .
11. Ob an dem Kinde Mißbildungen beobachtet wurden und welche?  
   . . . . .
12. Ob bei der Mutter während der Geburt lebensgefährliche Zufälle  
   oder der Tod eintraten? . . . . .
13. Ob Kunsthilfe geleistet wurde, wann, welche und von wem?  
   . . . . .
14. Tag und Stunde des Abganges der Nachgeburt . . . . .  
   . . . . .
15. Ob die Mutter während des Wochenbettes erkrankte, woran? ob  
   sie starb, wann? . . . . .
16. Ob das Kind während der Wochenzeit erkrankte, woran? ob es  
   starb, wann? . . . . .
17. Besondere Bemerkungen . . . . .





Beilage II.

Politischer Bezirk: ..... Name der Gebärme: .....

Wahlbezirk: ..... Wohnort derselben (Gemeinde): .....

**Geburten-Ausweis**

für das

..... **Halbjahr 189** .....**Blatt Nr.**.....





# B e l e h r u n g

über die

## Führung des Geburten-Ausweisbogens

und des

### Tagebuches.

Nach §. 35 der Dienstvorschriften für Hebammen ist jede Hebamme verpflichtet, ein Tagebuch, welches über Verlangen dem Amtsärzte vorzuweisen ist, zu führen und in demselben die nachstehenden Angaben an Ort und Stelle zu verzeichnen oder, falls sie des Schreibens nicht kundig wäre, verzeichnen zu lassen.

1. Laufende Geburten-Nummer. Die Gebärenden sind in der Reihenfolge, in welcher die Hebamme zu deren Entbindung, nicht aber nur zu einer vorläufigen Untersuchung oder wegen eingetretener Zufälle, vermeintlicher Wehen u. dgl. gerufen wurde, nacheinander anzuführen.
2. a) Gemeinnde. Es ist zuerst die politische Ortsgemeinde, in welcher der Gebärenden von der Hebamme festgestellt wurde, dann die Ortschaft, Gasse und Hausnummer zu benennen.
- b) Vor- und Zuname der Gebärenden.
- c) Geburtsjahr (Alter) der Gebärenden.
- d) Stand der Gebärenden (ehelich, Witwe, ledig).
- e) Berufsstellung (Beschäftigung) der Gebärenden oder ihres Ehegatten.
- f) Religion (Confession).
3. Angabe der Zeit (Tag und Stunde, Vor- oder Nachmittag), wann die Hebamme zur Gebärenden gekommen ist.
4. Zeit (Stunde, Vor- oder Nachmittag, Tag, Monat und Jahr), wann die Geburten erfolgt ist.
5. Zum wievielten Male die Mutter geboren hat. Alle früheren Entbindungen der Mutter, auch Todt- und Fehlgeburten sind mitzuangaben.
6. Geschlecht und wenn möglich auch Name des Kindes. Wenn mehrere Kinder geboren wurden, ist von jedem derselben das Geschlecht und wenn möglich auch der Name anzugeben.
7. Angabe, in welchem Schwangerschaftsmonate die Geburt erfolgte. Wenn dies nicht genau angegeben werden könnte, ist wenigstens nach der Entwicklung des Kindes zu bemerken, ob die Geburt eine rechtzeitige, eine vorzeitige (Frühgeburt) oder eine unzeitige (Fehlgeburt) war.
8. In welcher Kindeslage das Kind geboren wurde. Zum mindesten ist anzugeben, ob es eine Kopf- oder eine Beckenend- (Steiß- oder Fuß-) oder eine Querlage war.
9. Ob das Kind lebend, scheinotodt oder todt zur Welt kam.
10. Wie das Kind entwickelt war, z. B. kräftig, schwächlich.
11. Ob an dem Kinde Mißbildungen beobachtet wurden und welche. Insbesondere ist die Ueberzahl, der Mangel, die übermäßige Größe (Wasserkopf) oder Kleinheit von Körpertheilen anzugeben.
12. Ob bei der Mutter während der Geburt lebensgefährliche Zufälle (z. B. Krämpfe, Blutungen, Sinnesverwirrung u. dgl.) oder der Tod eintraten, in letzterem Falle, aus welcher Ursache.
13. Ob und welche Kunsthilfe bei der Geburt angewendet wurde, z. B. Zange, Zurückbringung der Nabelschnur, Ausziehen des Kindes, Lösung der Nachgeburt, wann und von wem (Name des Arztes).
14. Um wieviel Uhr die Nachgeburt abging (Tag und Stunde, Vor- oder Nachmittag).
15. Ob bei der Mutter während des Wochenbettes Krankheiten (z. B. Blutungen, Krämpfe, Sinnesverwirrung u. dgl.) oder der Tod eintraten, im letzteren Falle am wievielten Tage nach der Geburt.
16. Ob beim Kinde während der Wochenzeit der Mutter Erkrankungen (z. B. Krämpfe) oder der Tod eintraten, im letzteren Falle am wievielten Tage nach der Geburt.

17. Besondere Bemerkungen. Hier ist insbesondere einzutragen, ob und wann die Hebamme die Herbeirufung des Arztes veranlaßt, ob und wann sie oder der Arzt oder eine andere Person die Nothtaufe vollzogen, ob und wann sie die in der Instruction vorgeschriebenen Anzeigen erstattet hat u. dgl.

Diese Aufzeichnungen im Tagebuche hat die Hebamme, noch ehe sie die Wöchnerin verläßt, vorzunehmen oder, wenn sie selbst des Schreibens nicht kundig wäre, von einer andern Person wörtlich nach ihrer Angabe eintragen zu lassen.

Die im Tagebuche enthaltenen Aufzeichnungen hat die Hebamme zu Hause baldigst in den Geburten-Ausweis, welcher die gleichen Rubriken enthält wie das Tagebuch, zu übertragen und jene Angaben, welche sich auf den weiteren Verlauf und auf den Ausgang des Wochenbettes beziehen, nachträglich beizufügen.

Zu den vorgeschriebenen Terminen hat die Hebamme gemäß §. 36 der Instruction die

Geburten-Ausweise im Wege der Gemeindevorsteherung der vorgelegten politischen Behörde vorzulegen.

Außerdem ist die Hebamme verpflichtet, ihr Tagebuch und den Geburten-Ausweis stets in reinem Zustande zu verwahren, dem vorgelegten Amtsarzte auf sein Verlangen vorzuzeigen und dieselben zu den über beöfentliche Anordnung stattfindenden Hebammen-Versammlungen nebst ihren Geräthschaften mitzubringen.

Wenn das erste Blatt des Geburten-Ausweises ausgefüllt ist, hat die Hebamme ein neues Blatt zu nehmen und mit der entsprechenden Nummer der Reihenfolge zu bezeichnen. Geht der Vorrath an Geburten-Ausweis-Blättern zur Neige, so hat die Hebamme stets rechtzeitig bei der vorgelegten politischen Behörde um Übermittlung der benötigten Drucksorten anzusuchen.

Hebammen, welche sich bei der Führung dieser Aufzeichnungen Versäumnisse oder Nachlässigkeiten zuschulden kommen lassen, haben die Bestrafung nach §. 37 der Instruction zu gewärtigen.